

**Satzung
über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn
(Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) i.V.m. den §§ 67 bis 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987 (GVBl. I S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Marktordnung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.04.2024 beschlossen.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Märkte in Herborn

- (1) Die Stadt Herborn als Veranstalter betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
 - a) Wochenmarkt (§ 67 GewO)
 - b) Frühlings- und Martinimarkt als Jahrmärkte (§ 68 GewO)
- (2) Die Stadt Herborn als Veranstalter kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Das Recht zur Teilnahme zu den in § 1 genannten Veranstaltungen ergibt sich aus der GewO.

§ 2

Zulassung und Vergabe von Plätzen

- (1) Standplätze bei den Krammärkten sowie für den Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat zu reservieren. (Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Hessen abgewickelt werden; § 42a Abs. 2 und 71a bis 71 e des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung).
- (2) Der Magistrat hat das Recht, wenn es für das Erreichen des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen zu beschränken, soweit nicht dadurch gleichartige Unternehmen

ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

- (3) Der Magistrat hat das Recht, bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Marktveranstaltung auszuschließen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
- a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
 - b) der Marktbesucher eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;
 - c) eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Marktbesuchers bekannt ist;
 - d) ein Verstoß des Marktbesuchers in der Vergangenheit gegen die Marktsatzung zum Widerruf der Zulassung geführt hat;
 - e) dem Marktbesucher von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtl. Unzuverlässigkeit untersagt wurde.
- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird.
- (5) über die Zusage entscheidet der Magistrat zur Sicherstellung der höchstmöglichen Qualität und Vielseitigkeit des Marktes sowie der optimalen Angebotsbedingungen im Interesse der Marktbesucher anhand der Attraktivität des Angebots und wählt die am Markt teilnehmenden Händler unter den Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen in sachgerechter Weise aus. Darüber hinaus werden berücksichtigt:
- a) die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung und
 - b) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt.
- Bei gleichen Voraussetzungen der Bewerber entscheidet das Los.
Doppelbewerbungen eines Marktbesuchers werden bei der Auswahl ausgeschlossen.
- (6) Die Reservierungsbewerbung nach Abs. 1 muss spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig bei der Stadt Herborn eingegangen sein. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Marktbesucher innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen.
- (7) Die Zusage der Standplatzreservierung gilt als erteilt, wenn der Magistrat nicht binnen der in § 42a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten oder verlängerten Frist entschieden hat.
- (8) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Marktbesuchers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen, das Umherziehen mit Waren zwischen den Marktreihen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebots, ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Marktbesuchers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

- (9) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (10) Verkaufsstände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waren müssen so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkauf auf dem Markt nicht behindern. Die Gänge zwischen den Marktreihen müssen für den Fußgängerverkehr freigehalten werden.
- (11) Die Zulassung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden)
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen durch Marktaufsichtspersonal ausgeübt, deren Weisung die Marktbesucher zu befolgen haben.
- (2) Die im Marktverkehr tätigen Personen sind verpflichtet, dem Marktaufsichtspersonal Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren, ihnen und den Beauftragten der amtlichen Stelle über den Betrieb Auskunft zu geben, alle für die Zulassung zur Veranstaltung erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und diese ggf. auf Verlangen vorzulegen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch das Marktaufsichtspersonal. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Es ist nicht gestattet, Standplätze zu wechseln oder auf andere zu übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Marktmeisters.
- (4) Beschädigungen an den zugewiesenen Standplätzen werden auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers beseitigt, sofern dieser nicht selbst nach befristeter Aufforderung dazu für die Beseitigung sorgt.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Geschäft gehören, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen noch ohne Erlaubnis des Marktaufsichtspersonals an Bäumen oder Schutzvorrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Marktbesicker hat an seinem Stand deutlich sichtbar und in lesbarer Schrift Vor- und Zuname sowie seine Anschrift anzubringen. Führt ein Marktbesicker eine Firma, ist deren Name und Anschrift deutlich sicht- und lesbar an der Verkaufseinrichtung anzubringen.
- (4) In den Gängen, Durchfahrten und auf Wegen darf nichts abgestellt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Die Marktbesicker sind verpflichtet, in ihren Ständen bzw. Geschäften Feuerlöscher zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.
- (6) In den Verkaufseinrichtungen ist eine Preisauszeichnung der angebotenen Ware vorzunehmen. In den Schankwirtschaften (Zelte und Pavillons), den Imbissständen und ähnlichen Verkaufsständen sowie den Fahrgeschäften und Vergnügungsbetrieben ist ein Preisverzeichnis anzuhängen.

§ 6

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbesicker haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten, insbesondere sollen die Stände und Fahrgeschäfte vor der offiziellen Eröffnung des Marktes nicht betrieben werden.
- (2) Der Marktbesicker hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,

- b) die auf Verkauf abzielende Tätigkeit von Personen, die keine Marktstände innehaben, mit Ausnahme des Viehhandels, auf dem hierfür bereitgestellten Gelände,
 - c) das Betteln, auch dann, wenn zugleich minderwertige Waren ohne Benutzung eines zugeteilten Standplatzes angeboten werden.
- (4) Der Verkauf einer Ware darf nicht vom Kauf anderer Waren abhängig gemacht werden.
- (5) Werbemittel dürfen an den Geschäften nur angebracht werden, soweit sie darauf Bezug haben. Fahnen, Girlanden, Transparente und ähnliches sind so anzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Marktablauf nicht stören. Wer nicht zu den zugelassenen Marktbesckickern gehört, darf auf dem Marktgelände nicht werben.
- (6) Während der Marktzeit darf der Veranstaltungsplatz von Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Dies gilt nicht für Rettungs-, Polizei- und städtische Fahrzeuge im Einsatz.

Ausnahmen von Abs. 6 Satz 1, z.B. zum Be- und Entladen von Waren, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Marktaufichtspersonal.

§ 7

Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Brandwege u.a.

Die vom Veranstalter bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe, Einfahrten, Brandwege dürfen nicht als Abstell- oder Standplätze benutzt werden.

§ 8

Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze eingebracht werden. Jeder Marktbesckicker hat vor und neben seinem Standplatz selbst für die Sauberkeit während der Marktzeit zu sorgen. Die Abfallentsorgung erfolgt getrennt nach Glas, Papier, gelber Sack und Restmüll.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
1. die von der Stadt Herborn zur Entsorgung bereitgestellten Behälter zu nutzen. Sollte die Anzahl der bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, sind die Marktbesckicker verpflichtet, entsprechende Abfallbehälter beim Marktaufichtspersonal nachzuholen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- (3) Wasser oder sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht auf Wege oder Nachbarplätze ausgeschüttet oder abgeleitet werden.

(4) Die Stadt Herborn kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Lautstärke von Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen

Die Lautstärke von Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen ist von jedem Marktbesucher so zu regeln, dass weder Nachbargeschäfte übermäßig beeinträchtigt noch Marktbesucher belästigt werden. Sie soll im Allgemeinen 70 dB (A) nicht überschreiten. Die Marktaufsicht kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Marktbesucher haften dem Veranstalter für alle Aufwendungen und Schäden, die diesem durch den Betrieb des Geschäftes und Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Mängel an der Beschaffenheit der zur Veranstaltung bestimmten Fläche sind vom Besucher zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Veranstalter zu melden.
- (3) Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm usw.), haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Ebenso haftet er nicht für Personen- und Sachschäden, die aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstanden sind. Die Marktbesucher sind verpflichtet, sich gegen Personen- und Sachschäden, die aus ihrem Benutzungsbereich hergeleitet werden, durch eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzusichern.

Abschnitt II

Wochenmarkt

§ 11

Marktort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Herborn findet an Freitagen auf dem Kornmarkt und auf dem Holzmarkt sowie in der Hauptstraße, im Bereich der Hausnummern 83 - 93 und 74-82 statt.

- (2) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Mittwoch statt.
- (4) Das Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie das Anfahren und Ausladen der Waren darf nicht vor 6.00 Uhr erfolgen und soll bis zum Beginn der Verkaufszeit beendet sein.
- (5) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit haben die Marktbesicker die Ihnen überlassenen Flächen abgeräumt und in einem sauberen, unversehrten Zustand zu verlassen.

§ 12

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205f), in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 13

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem für den Wochenmarkt bestimmten Teil des Platzes während der Marktzeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gleichzeitig als Verkaufsstand dienen.

Abschnitt III

Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte)

§ 14

Marktort und Marktzeit

- (1) Die Stadt Herborn veranstaltet alljährlich den Frühlings- und den Martinimarkt.

- (2) Die Tage für die Abhaltung der Jahrmärkte bzw. Krammärkte werden für jedes Kalenderjahr vom Magistrat festgesetzt und, wie in der Hauptsatzung der Stadt Herborn festgelegt, bekannt gemacht. Sie finden jeweils in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- (3) Die Geschäfte sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich geöffnet und ab Beginn der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.
- (4) Zur Abhaltung der Märkte werden folgende Plätze und Straßen bestimmt:
Frühlingsmarkt:: Konrad-Adenauer-Straße (ab Hauptstraße bis In der Au), Alstedtstraße
Martinimarkt: Konrad-Adenauer-Straße (ab Hauptstraße bis In der Au), Alstedtstraße, Hauptstraße, Marktplatz, Bahnhofstraße (ab Hauptstraße bis Turmstraße), Holzmarkt, Kornmarkt, Sandweg (Hauptstraße bis Hintersand), Parkplatz Schießplatz

§ 15

Gegenstand des Jahrmarktverkehrs

- (1) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 67 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 68 GewO) sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und Erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäufliche Arznei- und Heilmittel. Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (2) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere Feuerwerkskörpern und Schießpulver ist verboten. Auch dürfen weder jugend- und sittengefährdende, feuergefährliche noch solche Gegenstände angeboten werden, durch die die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden können.

§ 16

Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Zelte, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und Verkaufsstände aller Art müssen so aufgebaut werden, wie es von dem von der Stadt Herborn Beauftragten bei der Platzverteilung angeordnet wird. Die zugeteilte Fläche eines Standplatzes darf nicht überbaut oder in anderer Weise erweitert werden.
- (2) Der Aufbau derjenigen Geschäfte, für die eine Bauabnahme erforderlich ist, muss spätestens am Eröffnungstag um 10.00 Uhr beendet sein. Der Aufbau aller übrigen Geschäfte hat am selben Tage bis eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (3) Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor Marktschluss vorgenommen werden. Er muss unverzüglich nach dem Ende des Marktes abgeschlossen sein. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.

- (4) Ein zugelassenes Geschäft darf während der Marktzeit ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters oder des von ihm Beauftragten nicht abgebaut, verändert oder umgebaut werden.

Abschnitt IV

Schlussbestimmung

§ 17

Hinweis auf allgemein gültige Vorschriften

Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Getränkeshankanlagenverordnung, Lebensmittelgesetz, Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung, Verordnung über die Preisangaben, Eichgesetz, Tierseuchengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Ordnungssatzung der Stadt Herborn sind zu beachten.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Herborn in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt:

1. Weisungen der Marktaufsicht, Zutritt und Auskunftspflicht - § 3,
2. Verkauf von zugewiesenem Standplatz - § 4 Abs. 1,
3. Wechsel oder Übertragung zugeteilter Standplätze - § 4 Abs. 3,
4. Verkaufseinrichtungen - § 5,
5. Verhalten auf dem Markt - § 6 Abs. 2, 3 und 4,
6. Anbringung von Werbemitteln - § 6 Abs. 5,
7. Befahren des Veranstaltungsplatzes - § 6 Abs. 6,

8. Freihaltung von Parkplätzen, Feuerwehrstraßen und Brandwegen - § 7,
 9. Sauberhaltung - § 8,
 10. Lautstärke - § 9,
 11. Auf- und Abbau der Marktstände (Wochenmarkt) - § 11 Abs. 4 und 5,
 12. Offenhaltung der Geschäfte, Beleuchtung - § 14 Abs. 3,
 13. Verkauf nicht zugelassener Gegenstände - § 15 Abs. 2,
 14. Auf- und Abbau der Geschäfte - § 16.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19. Februar 1987 (GVBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 OWiG ist der Magistrat der Stadt Herborn.

§ 20

Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch unmittelbare Ausführung oder durch Ersatzvornahme (Ausführung Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I; S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I; S. 635,640) durchgesetzt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **zum 01.04.2018** in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

- (2) Die Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Herborn, 29. März 2018

Magistrat der Stadt Herborn
Hans Benner Bürgermeister